



# NEWS INTERNATIONAL SPEZIAL

E-MAIL NEWSLETTER 2019

## Sehr geehrte Damen und Herren,

bisher wurde für Arbeitnehmer ohne Wohnsitz und gewöhnlichen Aufenthalt im Inland bei Erzielung inländischer Einkünfte gem. § 49 EStG der Lohnsteuerabzug aufgrund einer Papierbescheinigung vorgenommen. Ab dem 01.01.2020 müssen Arbeitgeber auch beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer in das ELStAM-Verfahren mit einbeziehen (BMF-Schreiben vom 07.11.2019, BStBl. I 2019, S. 1087).

Mit der neuen Verlautbarung des BMF wird nun festgelegt, dass der Abruf der ELStAM ab dem 01.01.2020 auch für Arbeitnehmer eingeführt wird, die nach § 1 Abs. 4 EStG beschränkt einkommensteuerpflichtig sind. Dies gilt für Arbeitnehmer, die im Inland zwar weder einen Wohnsitz, noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, allerdings inländische Einkünfte (im Sinne des § 49 EStG) aus einer im Inland ausgeübten nichtselbständigen Arbeit erzielen und nicht nach § 1 Abs. 2, 3 EStG oder § 1a EStG unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind.

Voraussetzung für die Teilnahme von Arbeitnehmern am ELStAM-Verfahren ist die Zuteilung einer Identifikationsnummer. Diese ist beim Betriebsstättenfinanzamt des Arbeitgebers vom Arbeitnehmer oder vom Arbeitgeber - unter Bevollmächtigung des Arbeitnehmers (§ 80 Abs. 1 AO) - zu beantragen. Hierzu wird die Finanzverwaltung ab dem 01.01.2020 einen bundeseinheitlichen Vordruck (<http://www.formulare-bfinv.de>) vorlegen.

Es gibt jedoch Ausnahmen. Beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer bleiben in den folgenden Fällen weiterhin vom ELStAM-Verfahren ausgeschlossen:

- wenn sie über einen lohnsteuerlichen Freibetrag gem. § 39a EStG verfügen (bspw. Freibetrag für Werbungskosten oder außergewöhnliche Belastungen)
- wenn der Arbeitslohn nach einem DBA auf Antrag von der Besteuerung freigestellt wird
- wenn der Steuerabzug nach den Regelungen in einem DBA auf Antrag gemindert oder begrenzt wird
- wenn eine nach § 1 Abs. 2 EStG erweitert unbeschränkte Einkommensteuerpflicht besteht
- wenn ein nach § 1 Abs. 3 EStG auf Antrag wie unbeschränkt einkommensteuerpflichtig zu behandelnder Arbeitnehmer (Grenzpendler mit Inlandseinkünften) beschäftigt wird

In diesen Fällen ist der Lohnsteuerabzug weiterhin aufgrund einer Papierbescheinigung vorzunehmen.

Sollten Sie beschränkt steuerpflichtige Arbeitnehmer beschäftigen, für die ab dem 01.01.2020 gegebenenfalls die ELStAM-Daten abzurufen sind, kontaktieren Sie uns, wir beraten und unterstützen sie jederzeit.

**Freundliche Grüße**

Prof. Dr. René Schäfer



## Der Autor

## Prof. Dr. René Schäfer

Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht, Geschäftsführender Gesellschafter

Prof. Dr. René Schäfer schloss das Studium der Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes in Saarbrücken im Jahr 1999 als Diplom-Kaufmann ab. Gleichzeitig erhielt er nach einem Studienjahr in Frankreich das Diplom der Ecole Supérieure de Commerce, Lyon.

Im Jahr 2003 promovierte er am Lehrstuhl für Betriebswirtschaftslehre, insb. Betriebswirtschaftliche Steuerlehre von Herrn Univ.-Prof. Dr. Heinz Kußmaul zum Thema "Besteuerung eines deutsch-französischen Unternehmens".

Im Jahr 2005 legte er das Steuerberaterexamen ab. Seit dem Jahr 2008 trägt er außerdem den Titel "Fachberater für Internationales Steuerrecht".

Seit 2005 ist er Mitarbeiter bei der DORNACH GmbH in Saarbrücken. 2011 wurde er in den Gesellschafterkreis aufgenommen.

Im Juli 2015 wurde er zum Honorarprofessor für das Fachgebiet Betriebswirtschaftslehre an der Universität des Saarlandes bestellt.

### Seine Spezialisierung

Internationales Steuerrecht /  
Umwandlungssteuerrecht /  
Transaktionsberatung

### Kontakt

DORNACH GmbH, Saarbrücken  
Fon +49(0)681 8 91 97 - 34  
Fax +49(0)681 8 91 97 - 17  
Mail [rschaefer@dornbach.de](mailto:rschaefer@dornbach.de)

## Firmenpräsentation



DORNACH ist eine überregional tätige Unternehmensgruppe in den Bereichen Wirtschaftsprüfung, Steuerberatung, Rechtsberatung und Unternehmensberatung.

National sind wir mit mehreren Standorten deutschlandweit vertreten. Darüber hinaus stehen uns im Ausland Kooperationspartner zur Seite. Wir betreuen vorwiegend mittelständische Unternehmen aus verschiedenen Branchen, Unternehmen der öffentlichen Hand sowie gemeinnützige Einrichtungen.



Der "Newsletter International" ist ein Newsletter der DORNACH-Gruppe.  
Die Angaben zu den einzelnen Gesellschaften finden Sie hier:



**Herausgeber: DORNACH GMBH**, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Steuerberatungsgesellschaft,  
Anton-Jordan-Straße 1, 56070 Koblenz, Telefon +49 (0) 261 94 31-438, E-Mail: [international@dornach.de](mailto:international@dornach.de)

Wir informieren unsere Mandanten per Mail über aktuelle Neuigkeiten im Dienstleistungsbereich.  
Wenn Sie diese Informationen künftig nicht mehr beziehen möchten, **klicken Sie bitte hier**.

Copyright 2019 DORNACH. Alle Rechte vorbehalten.

Der Newsletter wird nicht richtig angezeigt? **Bitte hier klicken**.